



Universität Karlsruhe (TH)

Der Rektor

Amtliche Bekanntmachung

2005

Ausgegeben Karlsruhe, den 8. März 2005

Nr. 4

I n h a l t

Seite

**Beitragsordnung des
Studentenwerks Karlsruhe**

10



Beitragsordnung

- I. Die Beitragsordnung des Studentenwerkes Karlsruhe vom 06.04.2004 wird aufgrund Erhöhung der Beförderungstarife des Verkehrsverbundes Pforzheim wie folgt geändert:

§ 1

- (1) Für das Studentenwerk Karlsruhe wird in jedem Semester von allen immatrikulierten Studierenden der Universität Karlsruhe (TH), der Fachhochschule Karlsruhe - Hochschule für Technik -, der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe, der Staatlichen Hochschule für Musik Karlsruhe, der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe, der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe, der Fachhochschule Pforzheim - Hochschule für Gestaltung, Technik und Wirtschaft - und der Berufsakademie Karlsruhe in jedem Studienjahr ein Beitrag gemäß § 12 Abs. 2 StWG erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studierenden mit Ausnahme der zum Wehr- und Zivildienst Beurlaubten.
- (3) Ist ein/e Studierende/r an mehreren der unter Abs. 1 genannten Hochschulen immatrikuliert, so ist nur ein Beitrag - und zwar der höhere - zu entrichten.

§ 2

Der Beitrag je Semester bzw. Studienjahr wird gemäß § 12 Abs. 2 StWG wie folgt festgesetzt:

1. Für die Studierenden der **Universität Karlsruhe (TH)** auf **60 EURO** für die Erfüllung der Aufgaben sozialer Betreuung und Förderung der Studierenden sowie für das "Studi-Ticket".
2. Für die Studierenden der **Fachhochschule Karlsruhe - Hochschule für Technik** - auf **60 EURO** für die Erfüllung der Aufgaben sozialer Betreuung und Förderung der Studierenden sowie für das "Studi-Ticket".
3. Für die Studierenden der **Pädagogischen Hochschule Karlsruhe** auf **60 EURO** für die Erfüllung der Aufgaben sozialer Betreuung und Förderung der Studierenden sowie für das "Studi-Ticket".
4. Für die Studierenden der **Staatlichen Hochschule für Musik Karlsruhe** auf **60 EURO** für die Erfüllung der Aufgaben sozialer Betreuung und Förderung der Studierenden sowie für das "Studi-Ticket".

5. Für die Studierenden der **Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe** auf **60 EURO** für die Erfüllung der Aufgaben sozialer Betreuung und Förderung der Studierenden sowie für das "Studi-Ticket".
6. Für die Studierenden der **Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe** auf **60 EURO** für die Erfüllung der Aufgaben sozialer Betreuung und Förderung der Studierenden sowie für das "Studi-Ticket".
7. Für die Studierenden der **Fachhochschule Pforzheim - Hochschule für Gestaltung, Technik und Wirtschaft** - auf **53 EURO** für die Erfüllung der Aufgaben sozialer Betreuung und Förderung der Studierenden sowie für das "Studi-Ticket".
8. Für die Studierenden der **Berufsakademie Karlsruhe** auf **120 EURO** (Studienjahr) für die Erfüllung der Aufgaben sozialer Betreuung und Förderung der Studierenden sowie für das "Studi-Ticket".

§ 3

- (1) Die Beiträge sind bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung, bei der Berufsakademie Karlsruhe zu Beginn des Studienjahres fällig. Sie werden für das Studentenwerk Karlsruhe von den Hochschulen oder den für die Hochschulen zuständigen Kassen unentgeltlich eingezogen.
- (2) Voraussetzung für die Einschreibung oder Rückmeldung ist der Nachweis über die Zahlung des Beitrages.

§ 4

- (1) Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Studierende, die sich während des Semesters bzw. Studienjahres exmatrikulieren, haben keinen Anspruch auf Erstattung des Beitrages.
- (2) Auf Antrag erhalten Studierende den von ihnen für das betreffende Semester bzw. Studienjahr entrichteten Beitrag erstattet, wenn sie nachweislich
 - a) sich nach Immatrikulation oder Rückmeldung, aber vor Beginn des Semesters bzw. Studienjahres exmatrikulieren;
 - b) das Studium nicht aufgenommen haben;
 - c) zum Wehr- oder Zivildienst einberufen und beurlaubt werden;
 - d) zum Auslandsstudium beurlaubt werden;
 - e) einen Beitrag doppelt entrichtet haben (§ 1 Abs. 3);
 - f) innerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Hochschulen während des Semesters bzw. Studienjahres wechseln, und zwar den Beitrag der bisherigen Hochschule.
- (3) Auf Antrag erhalten Studierende den von ihnen für das betreffende Semester bzw. Studienjahr entrichteten Beitrag für das „Studi-Ticket“ erstattet, wenn sie nachweislich schwerbehindert im Sinne des Schwerbehindertengesetzes sind.

Die Vorschriften des Schwerbehindertengesetzes sowie § 4 Abs. 2 dieser Beitragsordnung gelten entsprechend.

- (4) Der Erstattungsantrag muss spätestens am 40. Tag nach Semester- bzw. Studienjahrbeginn dem Studentenwerk Karlsruhe, Adenauerring 7, 76131 Karlsruhe, zugegangen sein.
- II. Diese Beitragsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH), die den betroffenen Hochschulen zum Aushang für die Studierenden übermittelt werden, ab dem Wintersemester 2005/2006 in Kraft. Die bisherige Beitragsordnung vom 06.04.2004 tritt damit außer Kraft.

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)*